

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "BADUF II" DER GEMEINDE SIMONSWALD, LANDKREIS EMMENDINGEN

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO

1.1.1 Gemäß § 1(5) und (9) BauNVO werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Einzelhandelsbetriebe
- Großhandelsbetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2 Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die in § 8 (3) Ziffer 3 (Vergnügungsstätten) BauNVO genannten Ausnahmen unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung nach § 16 BauNVO

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Eintragung der Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

1.2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO i. V. mit § 16 (4) BauNVO als Höchstgrenze durch Angabe der Traufhöhe festgesetzt.

Die Traufhöhe darf, gemessen ab Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachhaut, höchstens 8,0 m betragen. Ausnahmen von dieser Regelung können für untergeordnete Gebäude oder Bauteile, wie Aufzüge, Silos, Kräne etc. zugelassen werden, sofern durch Eingrünung, Farbwahl, Unauffälligkeit der Silhouette oder andere landschaftseinbindende Maßnahmen die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet bleibt.

Die maximale Höhe des Rohfußbodens im Erdgeschoss ist im Plan durch Höhenangabe über NN festgesetzt. Abweichungen sind unter Einhaltung der ursprünglichen Traufhöhe zulässig.

1.3 Bauweise nach § 22 BauNVO

Entsprechend der Eintragung in den Nutzungsschablonen wird in den mit "a" gekennzeichneten Gebieten die "abweichende Bauweise" gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt.

Abweichend von der offenen Bauweise sind hier Gebäude als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen bis maximal 80 m Länge zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen nach § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO im "Zeichnerischen Teil" durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 können in der Ausnahme auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, soweit ausreichende Abstände zu Pflanzungen, Mulden oder Gräben der Oberflächenentwässerung sowie Verkehrsanlagen eingehalten sind.

1.6 Sichtflächen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 10 BauGB

Die im Zeichnerischen Teil dargestellten Sichtflächen (Sichtdreiecke) müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmasten u.ä. sind innerhalb der Sichtflächen/Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

1.7 Führung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB

Die niederspannungsseitige Stromversorgung und die fernmeldetechnische Versorgung erfolgen über ein unterirdisches Kabelnetz. Neue Freileitungen sind unzulässig.

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB

1.8.1 Reduzierung der Flächenversiegelung

Parkplatz-, Verkehrs- und Hofflächen, von denen keine Wassergefährdung ausgeht, sind soweit wie möglich in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Schotterrassen, wassergebundene Decke, begrünte Rasenfugenpflaster)

ter- oder Rasengittersteine, Betonfugensteine) auszuführen. Sie sind mit Gefälle zu den angrenzenden unbefestigten bzw. wasserdurchlässigen Flächen des eigenen Grundstücks auszubilden.

1.8.2 Versickerungsfläche am westlichen Gebietsrand

Die im Zeichnerischen Teil am westlichen Gebietsrand festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch geeignete Profilgestaltung und entsprechenden Bodenaufbau wie Bepflanzung als Versickerungsfläche herzurichten. Hier wird das von den öffentlichen Flächen sowie die überlaufenden Wassermengen der privaten Versickerungsanlagen Oberflächenwasser im Sinne einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung versickert bzw. über den Notüberlauf der Vorflut zugeführt.

1.8.3 Versickerung des Oberflächenwassers unbelasteter Flächen

Das gesamte anfallende Oberflächenwasser von unbelasteten Dachflächen, Verkehrs- und Hofflächen ist dem gebietsinternen öffentlichen Mulden- und Grabensystem zuzuführen, oder alternativ unmittelbar auf dem Betriebsgrundstück zur Versickerung zu bringen.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

1.8.4 Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung aus belasteten Flächen

Hofflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Arbeits-, Lager-, Be- und Entladeflächen) oder von denen eine Wassergefährdung ausgeht (z.B. hochfrequentierte Verkehrsflächen), sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und grundsätzlich wasserundurchlässig zu befestigen. Die Flächen sind abhängig von ihrer Größe und Lage zu überdachen und über einen abschieberbaren Anschluss an den Schmutzwasserleitung anzubinden. Ist dies nicht möglich, so ist dem Niederschlagswasser vor Einleitung in das Grundwasser je nach Art der Verschmutzung durch Maßnahmen des Erstverwurfs (Schmutzfangzelle), Sedimentation (Absetzanlage), Filterung (Versickerungsanlage) oder Abscheidung (Abscheideanlage) die Schmutzfracht zu entziehen.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

1.8.5 Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag aus Metaldächern

Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.

1.9 Pflanzgebot für Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB

- 1.9.1 In dem im "Zeichnerischen Teil" durch Eintrag einer Fläche mit Pflanzgebot näher bestimmten Umfang ist eine dichte Strauchbepflanzung (Feldgehölzstreifen) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Gehölzauswahl siehe Pflanzliste.
- 1.9.2 Alle Stell- und Parkplätze sind mit je einem hochstämmigen, einheimischen Laubbaum je 5 Stell- oder Parkplätzen zu überstellen. Für eine ausreichende Baumscheibe (mindestens 2 x 2 m) sowie Belüftung und Bewässerung muß gesorgt werden. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten. Gehölzauswahl siehe Pflanzliste.
- 1.9.3 Je angefangene 800 qm Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu unterhalten. Die nach Ziffer 1.8.2 der Bauungsvorschriften geforderten Bäume werden angerechnet. Es wird empfohlen, die Bäume in den zur jeweiligen Erschließungsstraße gelegenen Vorbereichen anzupflanzen. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- 1.9.4 Mindestens 15 % der Grundstücksfläche sind als Grünflächen, im Sinne von § 9 LBO, anzulegen und zu unterhalten.

1.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB

- 1.10.1 Die im Zeichnerischen Teil mit Einschrieb "gr/fr" näher gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der rückliegenden Grundstücke Lgb.-Nr. 81 und 82/1 zu belasten.
- 1.10.2 Die im Zeichnerischen Teil mit Einschrieb "lr" näher gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht von 3,0 m Breite zugunsten der Gemeinde Simonswald zu belasten. Das Leitungsrecht dient der Führung einer Wasserversorgungsleitung.
- 1.10.3 Die im Zeichnerischen Teil als Grabenfläche bezeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Simonswald sowie der daran anliegenden Grundstücke zu belasten. Das Leitungsrecht dient der Anlage und Führung eines Grabens zur Aufnahme von Oberflächenwasser von unbelasteten Grundstücks- bzw. Dachflächen sowie der Straßenentwässerung.

1.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers nach § 9 Abs. 1 Ziffer 26 BauGB und zur Aufstellung der Straßenbeleuchtung (Hinweis auf § 126 BauGB)

1.11.1 Soweit im "Zeichnerischen Teil" nichts anderes festgesetzt ist, sind Böschungen auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Hinterkante der Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Fundamente der Randsteineinfassungen) entlang der Grundstücksgrenze bis zu einer Breite von 30 cm festgesetzt.

1.11.2 Die vom Versorgungsunternehmen aufzustellenden Haltevorrichtungen für die Straßenbeleuchtung sind zu dulden (siehe § 126 BauGB).

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Höhenlage der Baugrundstücke

Die Höhenlage der Grundstücke ist so zu wählen, dass ein Massenausgleich auf dem Grundstück erzielt wird. Aus Gründen der Beachtung nachbarschaftlicher Belange (z.B. Abführung von anfallendem Oberflächenwasser), der Höhenlage der anschließenden Erschließungsflächen, der landschaftsgerechten Einbindung der Grundstückshöhen untereinander, aus produktionstechnischen Erfordernissen oder aus vom Bauherrn nachzuweisenden vergleichbaren Gründen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern über den anfallenden Bodenaushub und seine Verwendung ein entsprechender Nachweis geführt wird.

Hinweis: Die im Hinblick auf Ausschwemmungen durch historischen Bergbau durchgeführten Bodenuntersuchungen des Planbereiches wiesen keine kritischen Belastungen auf, d.h. die im Anhang 2 Nr. 4.1 der BBodSchV festgesetzten Vorsorgewerte sind eingehalten.

2.2 Dächer

2.2.1 Zulässig sind ausschließlich geneigte Dachformen.

2.2.2 Die Dachneigungen sind im Zeichnerischen Teil durch Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

2.2.3 Als Dacheindeckung sind zulässig:

- Ziegel, Betondachsteine, kleinformatige Schindeln u.ä. in den Farbtönen rot bis braun.

- Andere Dacheindeckungsmaterialien, die in Oberfläche und Farbe dem Ziegelmaterial gleichen.
- Blecheindeckungen und Faserzementplatten in braunen Farbtönen.
- Begrünte Dächer.

2.3 Materialwahl und Farbgebung von Außenflächen

Zulässig sind nur nicht glänzende Materialien und gedeckte Farbtöne. Ausnahmen können zugelassen werden für untergeordnete Bauteile, z.B. Sonnendächer, Balkonbrüstungen oder kleinere, dem Regen- und Windschutz dienende Bauteile, sofern deren Ausführung die Einbindung des Gesamtgebäudes in das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen.

2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 5 qm nicht überschreiten. Der Werbeträger (Schild, Leuchte, Kasten, u.ä.) darf eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten. Die Oberkante der Werbeanlage einschließlich selbständiger Werbeanlagen (z.B. Mast, Pylon) darf die maximale Traufhöhe nicht überschreiten. Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darf je Betriebsgrundstück das maximal Zweifache des Einzelwertes betragen.

3 KENNZEICHEN, VERMERKE, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche

Die Ausbildung und Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen, sowie die Höhe und Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Straßenkanal und das Mulden-Graben-System (siehe auch Ziffern 1.7.1, 1.7.2 und 1.7.4 dieser Vorschriften), müssen vor Einreichung der Bauunterlagen bei der Gemeinde erfragt werden.

3.2 Grundwasser

Die Gebäude dürfen nicht tiefer als der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) gegründet werden (Unterkante Bodenplatte). Bis mindestens zum Grundwasserhöchststand (HHW) sind die Untergeschosse gemäß DIN 1045 als wasserdichte Wanne auszuführen. Wasserdichte Wanne bedeutet, dass ein gegen äußeren hydrostatischen Wasserdruck druckwasserdichter Baukörper in wasserundurchlässiger Bauweise zu erstellen ist. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Aufzugsunterfahrten, können tiefer gegründet werden. MHW bzw. HHW sind durch Gutachten zu ermitteln.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Emmendingen – untere Wasserbehörde – anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

3.3 Abwasser

Bei der Planung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen sind neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN EN 752, DWA-A 138, DIN EN 12056 etc.), die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die örtliche Abwassersatzung zu beachten.

Eine dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers von gewerblich genutzten Flächen, bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß 45b Abs. 3, Satz 3 WG in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 NWVO.

Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und der NWVO schadlos erfolgt, entfällt die Erlaubnispflicht. Die Schadlosigkeit ist im Entwässerungsantrag an die Gemeinde zu dokumentieren. Die Niederschlagswasserbeseitigung von Flächen über 1200 m² abflusswirksamer Fläche sollte der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden, da es sich hierbei meist um wasserwirtschaftlich besonders bedeutsame Vorhaben handelt.

Niederschlagswasser wird im Sinne des § 2 Abs. 2 NWVO schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.

Zur Sicherstellung einer genügenden Filter- und Sickerleistung sollte ein Mindestabstand von 1 m zum Grundwasserstand MHW eingehalten werden. Grundwasser schützende Deckschichten sind in ihrer Funktion zu erhalten nur in Ausnahmefällen durch definiertes Filtermaterial auszutauschen.

Fachlich und rechtliche Grundsätze zum Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten sind in den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LUBW zu entnehmen. Die Arbeitshilfen stehen auf der Internetseite der Landesanstalt für Messungen, Umwelt und Naturschutz (LUBW) als Download zur Verfügung (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

3.4 Baugrund

Im Plangebiet lagern pleistozäne Kiese und Sande der Wilden Gutach, diese werden teilweise überlagert von wenigen Dezimeter mächtigen sandig-lehmigen Deckschichten. Der Untergrund wird durch Gneise gebildet. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, zum Grundwasser und dergleichen) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.5 Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor.

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Emmendingen, Amt für Umweltschutz, und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

3.6 Abfall

- 3.6.1 Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 3.6.2 Bei der Verwertung von mineralischen Materialien/Abfällen (Böden/Recyclingbaustoffe) sind die Vorgaben der nachfolgend genannten Regelwerke zu beachten:
Boden: Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007.
Recyclingstoffe: Erlass vom 13.04.2004 mit Az.: 25-8982.31/37 des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ inkl. Hinweisen zum Vermerk des UVM Baden-Württemberg vom 12.10.2004.
- 3.6.3 Es ist nicht gestattet, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt und teerhaltigen Straßenaufbruch zu verwerten.
- 3.6.4 Eine Vermischung von verwertbaren Abfällen mit belasteten Abfällen ist nicht zulässig.
- 3.6.5 Aufgrund natürlich bedingt erhöhter Schwermetallgehalte im Oberboden ist eine Verwertung außerhalb des Bebauungsplangebietes auf Flächen des Nahrungs- und Futterpflanzenanbaus mit dem Landratsamt, dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz bzw. dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.

3.7 Bodenschutz

- 3.7.1 Bei Geländeaufschüttungen darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Anfallendes, natürliches Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden (Mutterboden) und kultivierbarem Unterboden schonend auszubauen und - soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist (Massenausgleich) - bis zur Wiederverwertung in Form von Mieten zwischenzulagern.
- 3.7.2 Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden (Mutterboden) hat in maximal 1,5 m hohen Mieten zu erfolgen. Die Mieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen.
- 3.7.3 Bei der Vergabe von Erdarbeiten, der Entsorgung von unbelasteten Böden (Oberboden, Unterbodenmaterial) ist darauf hinzuweisen, dass der Boden einer genehmigten Verwertung zuzuführen ist.
- 3.7.4 Außerhalb von Bauwerken darf zur Auffüllung nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden.

3.8 Außenbeleuchtung und Insektenschutz

Zum Schutz der Insekten (und den in der Nahrungskette von diesen abhängigen Tieren), die teilweise nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG besonders oder streng geschützt sein können, wird auf folgendes hingewiesen:

- Es dürfen keine Öffnungen an den Gehäusen der Schriftzüge und den Lampen vorhanden sein, durch die Insekten eindringen können.
- Beim Einsatz von Leuchtstoffröhren ist eine möglichst langwellige Strahlung anzustreben, ultraviolettes und blaues Licht ist zu vermeiden.
- Starke Kontraste zum Hintergrund und grelle Lichtpunkte, z.B. das Anstrahlen von hellen Flächen, sollen vermieden werden.
- Die Leuchtdichte und die angestrahlten Flächen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
- Leuchtreklame muss so tief wie möglich angebracht werden.
- Leuchtreklame darf nicht blinken.

3.9 Immissionen von der umgebenden Landwirtschaft

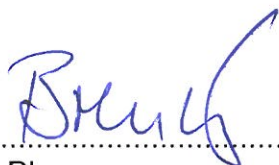
Auf die von der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Immissionen (Lärm, Gerüche, Staub, usw.) wird ausdrücklich hingewiesen.

3.10 Denkmalschutz

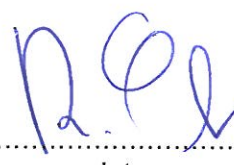
- 3.10.1 Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg, Telefon 0761/20712-0, Fax: 0761/20712-11 unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Knochen, Keramik, Scherben, Mauerreste u.ä.) bei Erdarbeiten zutage treten.
- 3.10.2 Soweit Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist das Landesdenkmalamt hinzuzuziehen.

Freiburg, den 12.03.2008

Simonswald, den 12.03.2008



.....
Der Planer



.....
Bürgermeister

BRENNER-DIETRICH-DIETRICH
Büro für Stadtplanung
Oberlinden 7, 79098 Freiburg

PFLANZLISTE BEBAUUNGSPLAN "BADUF II" (Vorschlagsliste)

Artenname	Gehölz- streifen Ziffer 1.9.1	Stell- und Parkpl. Ziffer 1.9.2	Einzel- bäume Pri- vat- grundst. Ziffer 1.9.3	straßen- beglei- tende Einzel- bäume	Rand- grün im Wes- ten
Bäume					
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)		X		X	
Fraxinus excelsior (Esche)		X		X	
Juglans regia (Walnuss)			X		
Tilia cordata (Winterlinde)		X		X	
Acer platanoides (Spitz- Ahorn)				X	
Betula pendula (Birke)					X
Pyrus communis (Wildbirne)					X
Prunus padus (Traubenkirsche)					X
Malus sylvestris (Wildapfel)					X
Sorbus aria (Mehlbeere)					X
Sorbus aucuparia (Eberesche)					X
Sorbus domestica (Speierling)					X
Sorbus torminalis (Elsbeere)					X
Obstbaumhochstämme in Sorten			X		X
Heister und Sträucher					
Carpinus betulus (Hainbuche)	X				
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	X				
Corylus avellana (Hasel)	X				
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)*	X				
Frangula alnus (Faulbaum)	X				
Ligustrum vulgare (Liguster)*	X				
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)*	X				
Rosa canina (Hundsrose)	X				
Salix cinerea (Aschweide)	X				
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	X				
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)	X				
Crataegus laevigata (Weißdorn)	X				
Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn)	X				
Prunus spinosa (Schlehe)	X				
Colutea arborescens (Blasenstrauch)	X				
Rosa rubiginosa (Weinrose)	X				
Rosa spinosissima (Bibernellrose)	X				
Salix ssp. (Weidenarten)	X				
Salix caprea (Salweide)	X				
Salix cinerea (Grauweide)	X				
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	X				
Ribes alpinum (Johannisbeere)	X				
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)	X				
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)*	X				
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	X				

* Giftpflanzen